

# **BGer 1B 463/2019 vom 23. Juni 2020**

Bundesgericht, 2020-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_463\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_463_2019)

FR: TF 1B 463/2019 du 23 juin 2020

IT: TF 1B 463/2019 del 23 giugno 2020

## **Regeste**

Strafverfahren; Rechtsverzögerung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer macht keine Verletzung einfachen Bundesrechts geltend, sondern die Verletzung von Grundrechten. Gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG prüft das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist. Insoweit stellt die Rechtsprechung erhöhte Anforderungen an die Begründung der Beschwerde ( BGE 145 I 26 E. 1.3 S. 30 mit Hinweis). Dem dürfte die vorliegende Beschwerde nicht genügen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, die überwiegend mit dem Gegenstand des Verfahrens - nämlich der Frage, ob dem Untersuchungsamt eine Rechtsverzögerung vorzuwerfen ist - nichts zu tun haben, sind teilweise schwer verständlich. Jedenfalls sind sie ungeeignet, den angefochtenen Entscheid als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Die Vorinstanz hat eingehend geprüft, ob sich das Untersuchungsamt eine ungebührliche Rechtsverzögerung zu schulden kommen lassen hat und dies verneint. Die Erwägungen der Vorinstanz, auf welche gemäss Art. 109 Abs. 3 BGG verwiesen werden kann, sind nicht zu beanstanden. Das gilt auch, soweit die Vorinstanz die bei ihr erhobene Beschwerde als aussichtslos beurteilt und deshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen hat. Eine mangelhafte Begründung ihres Entscheids kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden. Sie war nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen des Beschwerdeführers im Einzelnen auseinanderzusetzen. Wenn sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränkt hat, ist das nicht zu beanstanden ( BGE 143 III 65 E. 5.2 S. 70 f.; 139 IV 179 E. 2.2 S. 183; je mit Hinweisen).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Da sie aussichtslos war, kann die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 64 BGG nicht bewilligt werden. Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.